

**Kurzer und gründlicher Unterricht. Ihro zu Mecklenburg Schwerin und Güstrow Regierenden Hochfürstl. Durchl. vieljährige Landes- Hoheits- und Regierungsmithin wichtigste gemeine Reichs-Angelegenheit ist ... : [Dömitz, den 29. April 1746.]**

[Mecklenburg], 1746

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1798058529>

**Abstract:** Stellungnahme im Auftrag von Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin zu dessen Suspension und der erneuerten Bestätigung Herzog Christian Ludwigs II. als kaiserlichen Kommissarius für das Herzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Druck Freier  Zugang



# Kurzer und gründlicher Unterricht.

**I**hro zu Mecklenburg Schwerin und Güstrow Regierenden Hochfürstl. Durchl. vieljährige Landes- Hoheits- und Regierungs- mithin wichtigste gemeine Reichs- Angelegenheit ist, wie von Zeit zu Zeit durch verschiedene Circular- Schreiben, so nunmehr aufs neue, durch die unterm 14. des vorigen Monats erfolgte öffentliche Dictatur ein Vorwurf eines gemeinen Reichs- Schlusses geworden

Nie kann eine Sache ihrer eigentlichen Beschaffenheit nach eine mehr patriotische und nachdrückliche Reichs- Entschliessung erfordern, als diese.

Es ist ein unläugbarer, und von Ihro jetzt Regierenden Kayserlichen Majest. in Dero höchsten Commission- Decret vom 17. Jan. dieses Jahres Selbst allergerechtest angenommener, und dafür erkanteter Grund- Satz: daß alle diejenigen Begebenheiten im Reich, wobey es auf einen Abbruch und Einsturz der Reichs- Grund- Verfassung, auf eine Uebertretung der unwandelbaren Reichs- Grund- Gesetze, auf Gewalt- Erleidungen der mündermächtigen Stände, und überhaupt auf thätliche Reichs- Gesetz- wiedrige Anmassungen zur Gefahr der innerlichen Reichs- Ruhe ankömmt, die vorzüglichste Reichs- Zug- Materie zur abthätlichen Berath- schlagung und Entschliessung sey.

Daß nun Ihro Hochfürstl. Durchl. Angelegenheit von der gestaltiger Bewandniß sey, brauchet nach der unerhörten Langwürigkeit und übrigen ganz erstaunlichen Beschaffenheit Ihres vieljährigen Bedrucks keiner weitläufigen Ausführung.

Die Ruchbarkeit davon in- und ausserhalb Reichs ist allgemein und groß genug, um der unangenehmen Nothwendigkeit einer unständlichen Erklärung eutfüriget bleiben zukönnen, welcher gestalt unter dem Gewalt- Schuß einiger gegen den Land- Frieden angedungenen fremden Kriegs- Völker, und unter dem Rahmen einer in diesem Fall Reichs- Grund- Gesetzlich vernichtigten Commission, Schlösser, Aeüter, Städte und Dörffer dem Besitz und der Bemächtigung des Regierenden Landes- Herrn entrissen, die ganz Verfassung vom Lande umgekehret, die vom Vorfahren in der Regierung getroffene und von Ihro Hochfürstl. Durchl. bestätigte, auch noch im Jahr 1731. von dazu bevollmächtigten Border- und gesamt- Städtischen abgeordnet eidlich wiederholte und erkantete Licent- und sonstige Convention mit den sämtlichen Städten, auch gegen deren Willen ausser Gang und Seelung gesetzt, hingegen diesen ein neu- erfundener, und zum unvermeidlichen völligen Untergang der Städte gereichender so genannter Contributions- Modus aufgebürdet, die Fürstlichen Domainen und Cammer- Güter den unterthänigen Edelleuten zur beliebigen Disposition und Nutzung in die Hände gespielt, über die Fürstlichen Einkünfte schlechterdings nach Gefallen und Vorschrift des Reichs- Hof- Raths, bald zu Geschenken, bald zu Vergnügung anderer nictiger Forderungen, bald zum Unterhalt des gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. im Schwange gehenden Unwesens, und sonst überall zum höchsten Nachtheil Ihro Hochfürstl. Durchl. eigenmächtig disponiret, dem Regierenden Landes- Fürsten aber alle Gebühr- und Erfordernisse zur Subsistenz für Sich und die Ihrigen geraubet, mithin durchgehends solche abscheuliche Unternehmungen zu Werk gebracht werden wollen, die Ihro Hochfürstl. Durchl. in Ansehung des unwiederbringlichen, auf unäglich Millionen hinanlaufenden Schadens und Verlusts, nach klarer Maassgabe der Reichs- Grund- Gesetze zu den allergrösesten Präntensionen berechtiget machen.

Ihro Hochfürstl. Durchl. wissen dasjenige, was der Regierenden Kayserlichen Majest. als allerhöchstem Reichs- Richter zustehet und gebühret, so vollkommen als je ein treuer Stand im Reich wissen kann, zu

erkennen und zu verzeihen. Sie sind auch von jederzeit Regierenden Kayserl. Majestäten Selbst gelassenen Trieben zur Gerechtigkeit so vollkommen als jemand versichert.

Nur, da alle Ihnen vorhin zugekommene äusserst beschwerliche Widerwärtigkeiten, Bedrängnisse und Beschädigungen lediglich aus dem Gutfinden und Dafürhalten eines vormahligen Reichs-Hof-Raths geflossen; So haben die von Ihro Durchl. Seiten dagegen geschehene gründlichste Vorstellungen wieder ihren klaren Sinn und Zweck, als Anfechtungen der Kayserlichen Obrist-Richterlichen Befugnisse vorgespiegelt, mithin unter dem Vorwand Kayserlicher Macht-Vollkommenheit auf einer, und ohnausweichlicher Unterwerffungs-Schuldigkeit in Ansehung der Reichs-Hof-Räthlichen, diesen Falls so nichtigen als nachtheiligen Schlüsse, auf der andern Seite, alle nur ersinnliche, von der Bosheit oder Pflicht-Vergessenheit an die Hand gegebene, zum Verderben des Fürstlichen Hauses abzweckende Thätlich- und Gewaltthaten ausgeübet werden wollen.

Ihro Hochfürstl. Durchl. wissen nicht, was sich standhafter von einem jedweden aufrechtgesinneten Reichs-Stand behaupten lassen sollte, als dieses: daß nach klarer Verordnung und Versicherung des Osnabrüggischen Friedens-Schlusses Art. VIII. S. 1. & 2. auch Art. XVII. S. 3. & 4. die Reichs-Stände bey Ihren uralten Gerechtigkeiten, Vorzügen, Freyheiten, hohen Landes-Obrigkeitlichen Regalien und deren allen Besitz und Gebrauch unter keinem Schein beeinträchtigt und benachtheiligt werden sollen, und daß gegen den Besitz und Gebrauch sothauer althergebrachten und theur bestätigten Landes-Hoheitlichen Gerechtsame, keine Privilegia, Commissionen, Rescripte oder andere unter einigerley Nahmen auszuwendende Einwendungen jemahlen zugelassen und kathart seyn können, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß derjenige, der da wieder handle, ohne Ansehen der Person, in die Strafe des Fried-bruchs verfallen seyn solle.

Die Kayserliche Wahl-Capitulation versichert alles dieses Art. XVI. aufs bündigste, und daher ist keine Schluß-Folge so natürlich und bündig als diese: daß Kayserl. Majest. keine Uebertreter und Verlezer des Westphälischen Friedens gegen die darin bestimmte Strafe schützen können und wollen.

Ob nun gleich der vormahlige Reichs-Hof-Rath sich bey allem gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. und wieder den klaren Buchstab des Westphälischen Friedens und der Kayserlichen Wahl-Capitulationen unternommenen Verfahren vor den gleichangeführten Reichs-Gesetzlichen Straf-Erfolg zu decken gewußt; So muß dennoch die Verordnung der Reichs Grund-Satzungen in alle Wege um so mehr bey Kräften bleiben, je weniger hierin eine Ausnahme oder Ansehung der Person Platz greiffen kann, und je allgemeiner der Ausdruck von der Strafe des Fried-bruchs in klaren Worten lautet.

Geben also die unwandelbaren Reichs-Grund-Gesetze den Reichs-Ständen, wieder allen nur erdenklichen Eintrag und Einhalt, welcher ihren althergebrachten Hoheits-Rechten und Regalien zugesüget werden wolte, die bündigste Versicherung; So kann auch dem Reichs-Hof-Rath die Beschränkung und Entkräftung solcher uralten Reichs-Ständischen höchsten Gerechtsame ohnmöglich eingeräumt, am wenigsten aber bey wirklicher Unternehmung derselben derjenige Erfolg und Ausschlag von ihm abgekehret werden, der nach dem Buchstab der Reichs-Gesetze mit deren Contravention, welche zugleich eine wirkliche Verletzung und Beleidigung so der allgemeinen Reichs- als besondern Landes-Fürstlichen-Hoheit auf sich hat, unentstehentlich verknüpft ist.

Das ganze Wesen und Wohl der Reichs-Stände und der Ihnen zuständigen uralten Gerechtigkeit, Hoheit und Würde beruhet ja lediglich auf den Reichs-Gesetzlichen unwandelbaren Grund der immerwährenden Ausnahme, Befreyung und Sicherheit von allem Eingrif, unter welchem Vorwand, und von wem er auch geschehen wolle. So unmöglich es nun ist, daß

daß der uralte Reichs-Fürsten-Stand sich von solchen Gesetzen abgeben kann, so unmöglich ist es auch die darin gegründete höchste Landes-Herrliche Regalien sich auf einige Art kränken zu lassen, falls man nicht selbst die Uralte außer allen Streit gesetzte Hoheit und Würde verläugnen, und sich derselben gegen Gewissen und Ehre verlustig machen wolte.

Ihro Kayserlichen Majest. verheissen Selbst in Ihrer Wahl-Capitulation Art. 1. S. 8. weder den Reichs-Gerichten noch sonst jemand zu gestatten, daß den Ständen in ihren Territoris, in Religions Politischen und Justiz-Sachen lub quocunque pretextu wieder den Friedens-Schluß vor- und eingegriffen werde. Bey dieser allergerechtesten Kayserlichen Gesinnung und Zusage beharren Allerhöchst Dieselbe der untrüglichen Zuversicht nach auch ohnfehlbar.

Von den übrigen gesamten Hohen Reichs-Mit-Ständen können Ihre Hochfürstl. Durchl. ebenfalls wohlgegründet hoffen, daß Sie in Der Angelegenheit über den Buchstab der theur erworbenen Reichs-Fundamental-Gesetzen mit vereinigten Nachdruck halten, folglich alles anwenden werden, um das allerlöblichste mit so viel Blut und Liden bestätigte Kleinod Ihrer unschätzbaren Landes-Hoheit und angestammten uralten Würde unverletzt zu erhalten, und nicht im geringsten von den unwidersprechlichen klaren Buchstaben der heiligsten Reichs-Grund-Gesetze abzuweichen.

Ihre Hochfürstl. Durchl. sind weit entfernt mehr zu verlangen/ als was Ihnen nach den Reichs-Gesetzen, nach der Crayß-Observanz und nach der Billig-oder Nothwendigkeit zukommen muß. Hiervon haben Sie dem ganzen Reich mittelst Ihres öffentlich dictirten Schreibens satzfame Bezeugung und Erklärung gethan. Sie dürfen also nicht so wohl darum ersuchen, als vielmehr von der Gerechtigkeit erwarten, daß Ihnen in Ihren so billigen Absichten und Maaß-Reguln vom ganzen Reich mit vereinbarter Hülfe so nachdrücklich als unausgesetzt bengetreten, mithin in Ihrer Person und Sache die ganze Reichs-Grund-Verfassung aufrecht erhalten werde. Donau, im April 1746.

## Fortsetzung des Unterrichts.

Ihre Regierende Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg Schwerin und Güstrow hatten, als der vorstehende gründliche Unterricht (welcher bereits bey der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regensburg ausgetheilet worden) zu seiner Zeit die Presse verließ, von demjenigen, was zu Ausgang des Merz Monats zu Wien gegen Sie erschnellet worden, noch keine Nachricht. Der Ausbruch davon, war also Ihre Hochfürstl. Durchl. desto unvermutheter, je besser Sie bereits von Ihre Kayserl. Majest. gerechtesten Reichs-Väterlichen Gesinnung versichert waren. Sie hatten durch Ihren Gesandten bey der Reichs-Versammlung in Frankfurt Ihre Kayserl. Majest. Ihre Reichs-Ständische Pflicht in Ihrem Glück-Wunsch zur Belangung zum Kayserlichen Thron schriftlich abgestattet, und zugleich auf die Vorstellung Ihres erlittenen vieljährigen gewaltsamen Bedrucks, den Allerhöchsten Verspruch gerechter Hülfe erhalten.

Ihre Hochfürstl. Durchl. unterließen ferner nicht, an des Kayserl. Majest. nachhero weiter von der Billigkeit Ihrer Absichten und Entschliesung eben diejenige Nachricht und Erklärung gelangen zu lassen, welche Sie vorhin und zwar bereits unterm 31. Jul. vorigen Jahrs an einer Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung gestellet hatten. Gestalt davon das an Ihre  
2 2  
Kayserl.

- Kayserl. Majest. unterm 25. Januar. dieses Jahrs abgelassene Schreiben sub  
 N. 1. Num. 1. dem völligen Inhalt nach in mehrern zeigt.  
 N. 2. Nichts desto weniger lief gegen alle Erwartung das sub Num. 2. angedruckte Kayserliche Schreiben vom 21. Merz bey der ordentlichen Post  
 N. 3. ein, und fast zu gleicher Zeit ward das Kayserliche Patent, wie es sub Num. 3. vollständig abgedruckt zu finden, im Lande ausgestreuet.

So groß nun auch die gerechte Empfindung Ihro Hochfürstl. Durchl. wegen einer so klar den Reichs-Gesetzen entgegen lauffenden Begebenheit war: So wußten Sie doch wie allezeit, so auch zu diesemahl die Reichs-Ständische Ehrerbietung gegen das Reichs-Oberhaupt mit der standhaften Behauptung dessen, was Ihnen als einem Regierenden freyen Reichs-Fürsten von Natur- und Rechts-wegen zustehen muß, zu verbinden. Als wovon Ihro an des Kayserl. Majest. abgelassenes Antwort-

- N. 4. Schreiben sub Num. 4. mit mehrern überführlich zeuget.

Um nun von obigem Verfahren zu Wien ein Reichs-Grund-Gesetz-mäßiges Urtheil zu fällen: So ist nur erforderlich den Westphälischen Friedens-Schluß

Art. VIII. §. 1. & 2.

Art. XVII. §. 2. 3. & 4.

und die Kayserliche beschworne Wahl-Capitulation

Art. I. §. 4. & 8.

Art. XV. §. 5. 6. 7.

Art. XVI. §. 9. 10. 11.

ihrem klaren Buchstab nach anzusehen. Ein jeder aufrecht Gesinnter muß erstaunen, wenn er diese heilsame Reichs-Grund-Gesetzliche Versicherungen und beschworne Zusagen hintangesetzt und übertreten siehet. Niemahls kann erhöret seyn, daß, obngeachtet Ihro Kayserl. Majest. eidlich versprechen, durch nichtige Commissionen und dergleichen Uebereilungen keinen Anlaß zu einigem Reichs-Gesetz-stößenden Unwesen zugeben, dennoch, gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. ehe an dieselbe die geringste Kayserliche Willens-Eröffnung, Bernehmung oder sonstige Ansinnung ergangen war, mit einer solchen vermeinten Ungehorsams-Declaration öffentlich hervorgegangen werden dürfen, die bey der Gerechtigkeit nicht anders als eine offenbare Lasterung und Schmäbung des ganzen von Gott beruffenen Fürsten- und Regenten-Standes im Reich angesehen werden kann. Ein jeder siehet auch, daß der Verfasser des Kayserlichen Schreibens nicht so wohl die Reichs-Gesetze und Kayserliche Wahl-Capitulation, als vielmehr nur eine Reichs-Gesetz wiederhinterlassene Formul und Fußstapfe des vortigen Reichs-Hof-Raths zu seiner Vorschrift genommen, um die seit so vielen Jahren in den Mecklenburgischen Landen ungeahndet waltende offenbarste Verletzung der Reichs-Gesetze, Schmälerung der Landes-Hoheitlichen Rechte, Verwüstungen der fürstlichen Domainen, Entraubung und Einziehung der fürstlichen Einkünfte und alle übrige Land-verderbliche abscheuliche Begängnisse, nach dem Wunsch der zum Umsturz aller fürstlichen Gerechtigkeiten conspirirenden widerigen, ins unendliche zu spielen.

Ihro Hochfürstl. Durchl. können aber bey so klar in die Augen fallenden Reichs-Grund-Gesetz-Brüchen von gesammten Reichs-Ständen mit Zuverlässigkeit hoffen, daß Sie samt und sonders Ihnen Ihren Beyfall und Zutritt so bereitwillig und schleunig zu wenden werden, als Ihnen jedermann aus den Reichs-Gesetzen Grund und Recht in Ihrer Sache zusprechen muß.

Ihro Kayserl. Majest. nehmen nach Ihrer bekannten Gerechtigkeit bey selbstgelassenen Reichs-Väterlichen Trieben an der Hülfe eines treuen Reichs-Standes so viel Antheil, als dem gesammten Reich insgemein und jedem Hohen Mit-Stand besonders daran gelegen, daß die Reichs-Grund-Gesetze aufrecht erhalten, folglich Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Verhütung des völligen Verderbens an Ihren Land- und Leuten, auf eine Reichs-Constitutione-mäßige Weise mit einmüthiger Zusammensetzung ob-

ne Anstand geholffen werden. Gestalt Ihre Hochfürstl. Durchl. sich hi-  
durch nicht nur gegen den Vorwurf verabsäumter Hülf-Erheischung des  
Reichs, sondern auch dahin aufs bündigste und kräftigste verwahren, daß  
Ihrem Reichs-Gesetz-mäßigen Verfolg auf alle Zeiten der völlige Umfang  
aller Ihrer Gerechtsamen und Forderungen stets vorbehalten bleibe.  
Donaü, im Aug. 1746.

Nro. I.

Aller-Durchlauchtigster, Großmächtigster  
und Unüberwindlichster Römischer Kayser.

Allergnädigster Herr!

Ewr. Kayserl. Majest. geruhen allergnädigst, Sich hiemit von Mir an  
S Dero Reichs-Bäterliches gerechtestes Gemüthe legen zu lassen,  
was gestalt Ich in Meiner alt-Reichs-fürstlichen Regierung ohne einiges  
Verschulden gegen das Reich oder dessen Oberhaupt, seit 10 vielen Jahren Mich  
dergestalt empfindlich beeinträchtigt sehen müssen, daß den theuersten Reichs-  
Grund-Gesetzlichen Versicherungen zuwieder, Meine Reichs-und Lan-  
des-fürstliche köstlichste Hoheits-Rechte und Regierungs-Befugnisse  
in den äußersten Verlehnungs-Meine fürstliche Lande aber zugleich in den  
unverwindlichsten Schadens-Stand gesetzt sind; woben sich die gerechteste  
Hülfe und Rettung, wegen der Uebermacht der, nach den Worten der Reichs-  
Gesetze so zu nennenden Landfriedbrüchigen Gewalt, bis daher nicht zei-  
gen wollen.

Wie es nun überflüssig seyn würde, vor Ewr. Kayserl. Majest. von  
den heilsamen Verordnungen und Verschungen der Reichs-Grund-Gesetze,  
nach welchen die Reichs-fürstlichen Hoheits-und Regierungs-Gerech-  
same so wohl gegen alle erdenkliche Beeinträchtigung gesichert, als auch der  
Kayserlichen allergerechtesten Schutz-leistenden Handhabung verge-  
wissert seyn sollen, die buchstäbliche Anführung zu machen; Also halte auch  
wohlgegründet dafür, daß der bloße wahrhafte Bericht, von dem in Meinen  
Landen unerhörter Weise Reichs-Gesetz-wiedrigst waltenden Zustand, hin-  
länglich seyn werde, Ewr. Kayserl. Majest. von der Unumgänglichkeit  
Dero Allerhöchsten, mit dürrem Buchstab der Reichs-Gesetze vorgeschrie-  
benen Kayserlichen Schutzes, überzeugt zu machen.

Es ist Reichs- und Welt-kündig, daß unter dem niemahl statthaften Vor-  
wand einer Commission, auf welche Ewr. Kayserl. Majest. Wahl-Ca-  
pitulation, wie alle vorige, in deutlichem Ausdruck, die stets währende Ei-  
genschaft der Nichtigkeit leget, in Meinen Landen die unerträglichsten Eingrif-  
fe in Meine Landes-Hoheit und Reichs-fürstliche Gerechtsame, un-  
geschweuet unternommen, und, um aus der Menge solcher Eingriffe nur einige  
wenige anzuführen, ohne Mein Landes-Obrigkeitlich Wissen und Bewillig-  
gen Conventicula öffentlich unter dem Land-Tags-Rahmen gehalten, un-  
aufbringliche Steuern im Lande eigenmächtig ausgeschrieben und bengetrieben,  
folglich damit Meine getreue Städte und Unterthanen bis aufs Blut aus-  
gesogen, die Verwendungen solcher erpresseten Gelder nach Willkühr disponiret,  
und die wiebrügsten Absichten wieder Mich damit im Gang unterhalten, Mei-  
ne Domainen im Grunde verborben, Meine Hölzungen verwüestet und ver-  
heeret, Meine gesamte fürstliche Einkünfte Mir entrißen, Meine getreue  
Bediente überall verfolgt, die von Mir so rechtmäßig als unumgänglich ein-  
gesetzte Prediger, gleich den ärgsten Missethättern auf die schmäblichst-gefäng-  
liche Art von ihren Gemeinen geschleppt, und überall in Sacris und Politicis  
solche

solche verderbliche Zerrüttungen und Verwirrungen angerechnet werden wollen, dergleichen, so lange Recht und Gerechtigkeit im Reich geltend gewesen, in einem Reichs-Fürstlichen Lande nicht erhöret worden.

Bei diesen wahrhaften, und mit unzählbaren Urkunden leicht zu bestärkenden Umständen, wissen sich nun die Wiederwärtigen, mit ihren auf die Verewigung des jetzt beschriebenen Unwesens gerichteten Absichten, ohnmöglich anders einen Eingang zu machen, als durch die fälschlichsten Vorspiegelungen, ob wolte Ich in Meiner Landes-Regierung gegen die Reichs-Gesetze und Verfassung nach Willkühr verfahren.

Ewr. Kayserl. Majest. werden aber aus folgender kürzlichen Vorstellung, und den anliegenden von Mir bereits vorhin gegebenen gerechten Erklärungen Allergerechtest zu erkennen geneigen, wie sehr Ich auch mit solchem gehässigen und unwahrem Anbringen beleidiget werde.

Ich verlange in Meiner Landes-Regierung nichts, als was die klaren Reichs Grund-Gesetze, die Maas-Reguln der selbstredenden Billigkeit, und die Vorgänge der kundbaren Crayß-Observanz mit sich bringen. Von einer schlechterdings willkührlichen Regierung aber bin Ich so weit entfernt, daß Ich vielmehr Meiner Ritterschaft, die Mir mit gedoppelten Pflicht-Banden, als Lehn-Leute und wirkliche Unterthanen verbunden sind, und deren bisherige Ausführung nach den Reichs-Gesetzen die gefährlichsten schärfsten Folgen haben, unter keinem weitem Vorbehalt oder Beding, als ihres Reichs-Gesetz-mäßigen gebührenden Betragens gegen Mich, die Freiheit ihrer Ritter-Hufen nach der alten Observanz zu lassen, und im übrigen ihre Steuer-baren Hufen mit Meinen eigenen Fürstlichen Unterthanen und deren Steuern in Gleichheit zu sehen, auch ein mehreres nie zu fordern, Landes-Fürstlich Mich erkläret.

So viel aber Meine Städte anlanget, welche eigentlich unter dem Nahmen der Landschaft von der Ritterschaft, ohne Vollmacht und Zug herbey gezogen werden wollen; So sehe mit selbtigen in völliger Ruhe und Zufriedenheit: bin auch nie anderer, als der beständigen gerechten Meinung, sie bey der von Meines in Gott ruhenden Herren Bruders und Vorfahren in der Regierung Herzogen Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Lbd. mittelst einer feyerlichen Convention im Jahr 1708. eingeführten, und in Uebung gewesenenen, folglich bey Anfang Meiner Regierung bekräftigten, und von neuem im Jahr 1731. durch gesammter Städte Bevollmächtigte eidlich bekräftigten Licent- und sonstigen Verfassung überhaupt so unveränderlich, als insonderheit Meine Erb-unterthänigste und Residenz-Stadt Rostock bey dem eidlich getroffenen, und unter Bürgermeister und Raths, auch der vier Gewerke Inseigel vollzogenenen, nicht minder wiederholt agnoscirten Vergleich unverrücklich zu lassen.

Da Ich nun auch, so viel Meines appanagirten Bruders Lbd. anlanget, dessen gegen Mich als seinen wirklich Regierenden Bruder und Landes-Herrn zu Schulden gekommene schwere Begängnisse, daferne Er sich künftig Reichs-Gesetz-mäßiger und würdiger erzeigen wird, mit Landes-Fürstlicher Begnadigung übersehen werde, wie denn über alles dieses die nach mehrerem Inhalt der sub Num. I. & II. von Mir hievor aus blosser N. I. & II. Erieb zu Beforderung der Ruhe gemein kundig gemachte Landes-Herrliche Amnestie und übrige Declarationes die Ich hiemit wiederhole, überflüssige Versicherungen enthalten; So ist eines Theils unmöglich, daß von einem Regierenden Reichs-Fürsten alten Hauses ein mehreres als was von Mir geschehen, mit dem Schein einiger Billigkeit verlangt werden kann; andern Theils aber unlängbar, daß im Fall der längeren Verschönerung dieser Meiner Landes-Fürstlichen Aggratiations-Erklärung der Reatus nach den Reichs-Gesetzen aufs höchste verärgert, mithin die Strafe kraft solcher Gesetze auch vergrößert werden müsse.

Ewr. Kayserl. Majest. nehmen demnach aus dieser Meiner allerdevotest dargelegten Anzeige ohnschwer allerhuldreichst ab, wie offenbar für Mich auf allen Seiten das Recht und die Billigkeit rede. Ich lebe dannenhero auch

der

der gegründeten Zuversicht: Ewr. Kayserl. Majest. werden nach Dero angestammten Reichs-Väterlichen Gerechtigkeits-Liebe, an Mir und Meiner wichtigsten Landes-Angelegenheit den klaren Buchstab der unwandelbaren Reichs-Fundamental-Gesetze, und die in Allerhöchster Deroselben Wahl-Capitulation zur allgemeinen Reichs-Zufriedenheit allerhuldreichst gegebene höchste Versicherung in Gültigkeit, Obacht und Kraft setzen, mithin Mir in Conformität derselben den Reichs-Oberhauptlichen allergerechtesten Beistand und Schutz wiederfahren zu lassen, keinen Anstand nehmen.

Ewr. Kayserl. Majest. vermehren solcher gestalt den Ruhm und das Vertrauen so die Gerechtigkeit mit sich bringet, aufs allervollkommenste.

Ich aber setze die Sicherheit und Würde Meines ganzen Reichs Fürstlichen Wesens in dem feyerlichsten Vorbehalt aller derjenigen Zuständigkeiten und Pflichten, nach welchen Ich gleich andern treuestgesinneten Reichs-Ständen mit allervollkommenster Veneration und Submission lebenslang beharre

Ewr. Kayserl. Mantt.

Dömitz, den 25. Jan.

1746.

allerunterthänigster allergehorksamster Fürst

CARL LEOPOLD,  
Herzog zu Mecklenburg.

Nro I.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold  
Herzog zu Mecklenburg c. t. t.

Seben hiemit zu Beforderung der Ruhe in Unsern Landen die gnädigste Declaration: daß, wenn dieselbige von der Ritterschafft, welche sich hithero widerseßlich bezeigt, hinfüro als getreue Vasallen den Reichs-Grund-Gesetzen Conform, Uns als ihrem angebohrnen Landes-Herrn getreu und gewärtig zu seyn, und von allen Berstrickungen gänzlich abzuleben, sich verbindlich gemacht, Ihnen nicht nur eine völlige Amnestie angedeyen, sondern auch der Modus Contribuendi dahin eingerichtet werden soll, daß die Ritter-Hufen nach der alten Observanz frey sind, die Contribuablen Hufen aber gleich den Unterthanen Unserer Domainen beyzutragen schuldig, und ein mehreres nicht gefordert werde. Uebrigens aber es wegen Unserer gesammten Städte bey der errichteten Licent-Convention so wohl, als bey dem mit Unserer Residenz-Stadt Rostock getroffenen eidlichen Vergleich sein Bewenden behalte. Ubrkündlich haben Wir diese Unsrer Declaration mit Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Fürstlichen Inseigel publiciren lassen. Begeben Dömitz u.

CARL LEOPOLD,  
Herzog zu Mecklenburg.

(L.S.)

3

Nro. 11

Nro. II.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold  
Herzog zu Mecklenburg c. t. t.

Declariren hienit: daß, obwohl das bisherige Betragen Unsers appana-  
girten Bruders, nach dem unwidersprechlichen klarem Inhalt der kund-  
baren Reichs-Grund-Gesetze, und besonders der Söldenen Bulle, des  
Land- und Westphälischen Friedens, höchststrafbar, dennoch zur Beförde-  
rung der Ruhe in Unseren Landen, Unserm Bruder, wenn er sich gleicherma-  
ßen nach obgedachten Reichs-Gesetzen betragen wird, Unsre Landesherr-  
lich versicherte Amnestie mit angezeyhen, der Fürst-Brüderlichkeits-Ver-  
gleich gehalten, und falls das Amt Wittenburg, welches Ihm von Unserm  
in Gott ruhenden Bruder verschrieben, von Ihm auch einmahl acceptiret wor-  
den, und also billig behalten werden müßte, nicht so gleich zu beziehen seyn mög-  
te, das Amt Dobberan, da Wir selbst Unsre Wohnung gehabt, eingeräu-  
met werden soll. Urkundlich ic.

CARL LEOPOLD,

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

Nro. 2.

Frank von Gottes Gnaden Erwehlter  
Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des  
Reichs.

Durchlauchtig-Hochgebohrner lieber Rhein und  
Fürst.

Wir haben aus Reichs-Väterlicher Vorsorge vor die Mecklenburgische Lan-  
de bis zu Dr. Ebd. besserer Begreiffung und gehorsamster Befolgung al-  
ler Kayserl. gegen Sie ergangenen Erkenntnissen, mithin bis zu Ihrer schul-  
digsten und vollkommenen Submission, nödig gefunden, die Dero Bruders  
Herzogs Christian Ludwigs Ebd. bereits Anno Siebenzehnen Hundert  
Zwey und Drenßig aufgetragene Commission zu Erhaltung der Ruhe und  
Sicherheit im Lande wieder zu erneuern und zu confirmiren.

Wir wollen also deroelben dieses zu dem Ende hiedurch güttdigst unver-  
halten lassen, damit Sie auch Ihres Orts sich nach dieser Kayserl. Verord-  
nung gehorsamst und geziemend richten, und sich keine Thätlichkeiten oder Un-  
ruhe zu schulden kommen lassen, noch durch ungebührlichen Anhang Unserm  
Kayserlichen Commissarium in seinem Amt hinderen. Zu gleicherzeit ermah-  
nen Wir Dr. Ebd. hienit Reichs-Väterlich, von dem bisher bezeigten Ange-  
horsam doch endlich einmahl abzustehen, und zu Ihren eigenen und des Lan-  
des wahren Besten, durch vollkommenen Gehorsam und Befolgung deroer  
gerech-

gerechtest ergangenen Kayserlichen Verordnungen denen beschwerlichen Unruhen im Lande ein End zu machen, und wie es einem getreuen Reichs-Fürsten gebühret, durch aufrichtige Submission sich zu bezeigen, und hiedurch sich Unserer Kayserlicher höchster Gnade würdig zu machen. Und Wir verbleiben Dr. Ebd. mit Kayserl. Gnaden und allem guten Wohl bengethan. Gegeben zu Wien den Ein und Zwanzigsten Martii Anno Siebenzehnhundert Sechs und Bierzig. Unsers Reichs im Ersten.

Frank.

Vt. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Cal.  
Majestatis proprium  
A. H. v. Glandorff  
mppria.

Nro. 3.

Wir Frank von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch in Germanien, zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Bar, Groß-Herzog zu Toscana, Fürst zu Charlebille, Marg-Graf zu Dornum, Graf zu Falkenstein u. c.

Entbleten Ritter- und Landschaft des Herzogthums Mecklenburg Unsere Kayserliche Gnad, und fügen derselben zu wissen, wasgestalt Uns unterthänigst vorgetragen worden, wie sehr die noch fort daurende gefährliche Umstände des Mecklenburgischen Landes erheischeten, die dem Herzog zu Mecklenburg, Christian Ludewig Anno Siebenzehnhundert Zwey und Dreyßig aufgetragen und bisher fortgesetzte Kayserliche Commission fernerweit fortführen zu lassen; Wir haben diessnach aus Reichs-Väterlicher Vorsorge vor dieses arme so sehr mit genommene Land, keinen Anstand nehmen wollen, besagte Kayserliche Commission zu erneuern, und dergestalt zu confirmiren, daß Ihre Ebd. nach der Ihre bereits Anno Siebenzehnhundert Zwey und Dreyßig zugewonnenen Instruction, und darauf von Zeit zu Zeit erfolgten Verfügungen, Autoritate Caesaris solche fortführen, insonderheit die Befolgung der Kayserlichen Erkenntnissen, wie nicht weniger Ruhe und Sicherheit im Lande zu erhalten trachten, und die zu dem Ende hineingelegte Schwarzhurgische Troupen, nach Anweisung derer Kayserlichen Verordnungen gebrauchen, und alles was zu Beforderung der Justiz- und Cassen-Besens vortrüglich ist, nach Maassgab derer Landes-Ordnungen und Berträgen, im Gang erhalten, und befördern solle. Wir befehlen also hiemit der Ritter- und Landschaft, in dieser Maasse dem Herzog Christian Ludewig, als Unserem Kayserlichen Commissario zu gehorchen, und alles, was er auf Unseren Befehl anordnen wird, zu befolgen, als sonst nach breiteren Inhalt derer bereits den Acht und Zwanzigsten April Anno Siebenzehnhundert Drey und Drey.

Dreyßig ergangenen Kayserlichen Patenten, die Ungehorsame und Widersächliche mit schärfften, auch wohl dem Befund nach, mit Leib- und Lebens-Straf angesehen werden sollen. Wie Wir dann Ritter- und Landschaft allen dem, was der Herzog Christian Ludewig, als Kayserlicher Commissarius, denen Kayserlichen Verordnungen und Aufträgen gemäß befehlen wird, zu gehorsamen, auch sämtliche in denen Mecklenburgischen Landen befindliche Unterthanen, Land-Stände, Rätthe, Geist- und Weltlichen-Standes, an Ihn gewiesen haben wollen. Dieweil nun wird allen und jeden, wes Standes, Wesens und Würden sie auch seyen, hiedurch ernstlich verbotthen, so lange der Regierende Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg bey seinem Ungehorsam und Reuithen beharret, dessen, denen Kayserlichen Verordnungen und Erkenntnissen zuwieder lauffenden Befehlen, in dem geringsten zu gehorsamen, oder sich zu Widersächlichkeit gegen den jetzigen, Unseren Kayserlichen Commissarium verleiten zu lassen, als widrigenfalls gegen die Uebertretere mit unausbleiblicher Straf verfahren werden soll. Dahingegen Wir alle und jede gehorsame Unterthanen, wes Standes und Würden sie seynd, aufs neue in Unseren höchsten Kayserlichen Schutz nehmen, und ihnen die erforderliche Ruhe und Sicherheit durch Kayserliche gerechteste Verordnungen angedeyen zu lassen wissen werden. Geben zu Wien den Ein und Zwanzigsten Martii Anno Siebenzehnhundert Sechs und Bierzig, Unseres Reichs im Ersten.

Frank.

(L. S.)

Vr. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Caesar-  
reae Mjestatis proprium  
A. H. v. Glandorff.

Nro. 4.

Allerdurchlauchtigster &c.

Ew. Kayserl. Majest. haben Mir mittelst Schreibens vom 21. vorigen Monats, welches Ich bey vorgestrigem Eingang durch die Post, in Ansehung Dero Allerhöchsten Siegels und Nahmens mit gebührender Ehrerbietung angenommen, von Ihrer Entschliessung in Meiner Angelegenheit die Nachricht zu geben, gefallen getragen.

Der ganze Inhalt davon ergiebet, daß Ew. Kayserl. Majest. von Mir einen vollkommenen Gehorsam und eine gänzliche Submission verlangen

Verstehen nun Ew. Kayserl. Majest. bey dieser Gehorsams- und Submission-Forderung diejenige thätige Erweisung von Mir, welche Ich als ein geborner Reichs-Fürst eines der ältesten Häuser im Reich, nach Maasgebung der unübertretlichen Reichs-Grund-Gesetze, und in Gleichförmigkeit mit andern treu- und aufrichtiggesinneten Chur- und Alt-Fürstlichen Regierenden Landes-Herren schuldig bin; So ist es eben dasjenige, wozu Ich Mich hiemit in tiefster Submission ganz willig und freudig erkläre.

Ew. Kayserl. Majest. werden auch im Werk befinden, daß Ich an solchen Gehorsams- und Submission-Proben, welche von allen Chur- und Alt-

Alt-

Alt-Fürstlichen Häusern nach den unwandelbaren Reichs-Grund-Gesetzen gegen Ewr. Kayserl. Majest. als allerhöchstes Reichs-Oberhaupt abgelegt werden können und sollen, lebenslang nichts im geringsten ermaagen lassen werde.

Solte aber dem geforderten Gehorsam oder der verlangten vollkommenen Submission die Deutung gegeben werden wollen, daß Ich Mich Meines Uralten Reichs-Fürsten-Standes und der damit unabtrennlich verknüpften Landes-Hoheit und Würde, dann auch der, dieser Mich so bündig versichernden Reichs-Grund-Gesetze selbst begeben und entschlagen sollte; So erkennen Ewr. Kayserl. Majest. allererleuchtet Selbst, daß eine solche Submission- und Gehorsams-Leistung weder nach Ewr. Kayserl. Majest. Gerechtigkeit, noch Meinem Fürstlichen Gewissen nach, möglich sey.

Ich weiß mit allem Nachdencken nicht zuerreichen, daß Ich Mich billiger, gerechter und submitter wie den Worten nach, erklären, so in der That beweisen könnte, als solches von Mir in Meinem allerunterthänigstem Schreiben vom 25. Januar. dieses Jahrs, mit der vollkommensten Aufrichtigkeit geschehen ist.

Ich wiederhole solches hiemit nochmahl, und bezeuge zugleich hiedurch an derweit Meine allbereitwilligste Neigung, wie bishero, so künftig, nach Maassgebung der klaren Reichs-Gesetze, der künbahren Reichs- und Crays-Obsequanz, auch nach Anleitung der Weltkündigen Exempel und Vorgänge Meiner benachbarten und übrigen Hohen Reichs-Mit-Stände alter Häuser, Mich schnurgrade und unabwäichlich zu betragen.

Da Ich Mir nun hiebey durchaus nichts vorbehalte, als was nach Erforderung der Reichs-Grund Gesetze und Ewr. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation Mir gleich andern Meinen Mit Ständen alter Häuser gebühret; So ist auch im Gegentheil Mir unmöglich, dasjenige, was Ewr. Kayserl. Majest. aus dem Westphälischen Friedens-Schluß in sothaner Dero Wahl-Capitulation aufs unverbrüchliche zugesaget, zu verwerffen und niederzutreten, oder was von Ewr. Kayserl. Majest. darin Selbst vernichtet, unstathaft, todt und ab erkläret worden, stathaft zu achten.

Ich bin auch der vor gegründeten Hofnung, es werde das Comitalliter versammelte Reich, an welches Meine Angelegenheit Reichs kündigungsmassen zum Reichs-Gesetzmäßigen Entschluß gelanget ist, mit dieser Meiner Submission- und Gehorsams-Versicherung zu frieden seyn, Ewr. Kayserl. Majest. aber werden Dero Reichs-Väterliches billiges Gemüthe auf solche Entschliessung leiten zu lassen geneigen, die von der indispensablen Gütigkeit und Erfüllung der unwandelbaren Reichs-Grund-Gesetze, und der darauf geschehenen allerbündigsten Kayserlichen Zusage, zeugen kann.

Und wie sich Meine Erweisung allemahl auf solche Gesetze, unwandelbar gründet; So gründe Ich auch darauf hiemit unter unümgänglichem feyerlichsten Vorbehalt aller Mir daraus zustehenden Fürstlichen Reichs-Ständischen Berechtigungen, Meine Erklärung, daß Ich lebenslang mit unabfälliger Submittester Devotion und Veneration sey

Ewr. Kayserl. Mantt.

Dömitz, den 29. April  
1746.

allerunterthänigster allergehorsamster Fürst.

CARL LEOPOLD,

Herzog zu Mecklenburg.



gerechtest ergangenen Kayserlichen Verordnungen denen beschwerlichen Unruhen im Lande ein End zu machen, und wie es einem getreuen Reichs-Fürsten gebühret, durch aufrichtige Submission sich zu bezeigen, und hiedurch sich Unserer Kayserlicher höchster Gnade würdig zu machen. Und Wir verbleiben Et. Ebd. mit Kayserl. Gnaden und allem guten Wohl bengethan. Gegeben zu Wien den Ein und Zwanzigsten Martii Anno Siebenzehnhundert Sechs und Bierzig. Unseres Reichs im Ersten.

Frank.

Vt. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Cael.  
Majestatis proprium  
A. H. v. Glandorff  
mppria.

Nro. 3.

Wir Frank von Gottes Gnaden Erwehlteter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch in Germanien, zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Bar, Groß-Herzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marg-Graf zu Romeny, Graf zu Falkenstein u. u.

Entbleten Ritter- und Landschaft des Herzogthums Mecklenburg Unsere Kayserliche Gnad, und fügen derselben zu wissen, wasgestalt Uns anterthänigst vorgetragen worden, wie sehr die noch fort daurende gefährliche Umstände des Mecklenburgischen Landes erbitterten, die dem Herzog zu Mecklenburg, Christian Ludewig Anno Siebenzehnhundert Zwen und Dreyßig aufgetragene und bisher fortgesetzte Kayserliche Commission fernerweit fortführen zu lassen; Wir haben diessinnach aus Reichs-Väterlicher Vorsorge vor dieses arme so sehr mit genommene Land, keinen Anstand nehmen wollen, besagte Kayserliche Commission zu erneuern, und dergestalt zu confirmiren, daß Ihre Ebd. nach der Ihre bereits Anno Siebenzehnhundert Zwen und Dreyßig zugekommenen Instruction, und darauf von Zeit zu Zeit erfolgten Verfügungen, Auctoritate Cæsarea solche fortführen, insonderheit die Befolgung der Kayserlichen Erkenntnissen, wie nicht weniger Ruhe und Sicherheit im Lande zu erhalten trachten, und die zu dem Ende hingelegte Schwarzhurgische Troupen, nach Anweisung derer Kayserlichen Verordnungen gebrauchen, und alles was zu Beforderung der Justiz- und Casse-Besens vorträglich ist, nach Maasgab derer Landes-Ordnungen und Verträgen, im Gang erhalten, und befördern solle. Wir beschlen also hiemit der Ritter- und Landschaft, in dieser Maasse dem Herzog Christian Ludewig, als Unserem Kayserlichen Commissario zu gehorchen, und alles, was er auf Unseren Befehl anordnen wird, zu befolgen, als sonst nach breiteren Inhalt derer bereits den Acht und Zwanzigsten April Anno Siebenzehnhundert Drey und Drey

